Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Deutscher Bundestag
Innenausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/Ne
Tel.: +49 30 240087-13
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

28. September 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts (BT-Drucksache 21/7868)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) nimmt zu dem o. g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Wir unterstützen das Anliegen der Bundesregierung, die Nachrichtendienste angesichts der veränderten Bedrohungslage handlungsfähig aufzustellen, die Vorgaben der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung umzusetzen und die unabhängige Kontrolle zu stärken. Die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen dürfen jedoch nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Vertrauensverhältnisse führen.

Beim Schutz des steuerberatenden Berufsgeheimnisses besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind unabhängige Organe der Steuerrechtspflege. Ihre Verschwiegenheit ist eine Grundvoraussetzung wirksamer Beratung und Vertretung und dient zugleich der Sicherung des staatlichen Steueraufkommens. Sie müssen deshalb in § 32 Abs. 1 BVerfSchG-E den Rechtsanwälten gleichgestellt und ausdrücklich in den Schutz des § 22 BNDG-E einbezogen werden. Dieselbe vertrauliche Mandatsinformation darf nicht allein aufgrund der Berufszugehörigkeit ihres Empfängers unterschiedlich geschützt sein.

Besonderer Schutz ist außerdem für Kanzleiräume, gemischt privat und beruflich genutzte Räume sowie die Kanzlei-IT erforderlich. Die sogenannte Verstrickungsregelung darf rechtmäßige berufstypische Beratung nicht erfassen. Nachträgliche Löschungspflichten und Verwertungsverbote allein reichen zum Schutz der Mandanten nicht aus.

Wir bitten Sie, diese Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Weitere Einzelheiten und konkrete Änderungsvorschläge entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moritz Alt
Geschäftsführer

1 Anlage

Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme

der Bundessteuerberaterkammer

zu dem Entwurf der Bundesregierung eines

Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts

BT-Drucksache 21/7868

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: 030 24 00 87-13
Telefax: 030 24 00 87-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

28. September 2026

Art. 1 – Neufassung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

1. § 32 Abs. 1 bis 3 BVerfSchG-E – Gleichstellung von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten mit Rechtsanwälten beim Berufsgeheimnisschutz

Die BStBK begrüßt grundsätzlich, dass § 32 BVerfSchG-E eine übergreifende Regelung zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern vorsieht, die für sämtliche nachrichtendienstlichen Mittel gelten soll. Die vorgeschlagene Ausgestaltung trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit des steuerberatenden Mandatsverhältnisses jedoch nicht ausreichend Rechnung.

Der Entwurf unterscheidet weiterhin zwischen zwei Gruppen von Berufsgeheimnisträgern. Für Rechtsanwälte gilt grundsätzlich ein absolutes Erhebungsverbot, wenn eine Maßnahme voraussichtlich Informationen erbringen würde, über die sie das Zeugnis verweigern dürften. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte werden dagegen lediglich relativ geschützt. Maßnahmen können trotz der voraussichtlichen Erfassung geschützter Mandatsinformationen durchgeführt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und die Abwägung zugunsten des staatlichen Aufklärungsinteresses ausfällt.

Diese unterschiedliche Behandlung überzeugt nicht. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte unterliegen ebenso wie Rechtsanwälte einer gesetzlichen und strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht und verfügen über ein berufsbezogenes Zeugnisverweigerungsrecht (§ 57 Abs. 1 StBerG, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB und § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO). Sie sind nach § 32 Abs. 2 Satz 1 StBerG unabhängige Organe der Steuerrechtspflege. Ihre berufliche Unabhängigkeit und Verschwiegenheit dienen nicht allein eigenen Interessen, sondern insbesondere dem Schutz der Mandanten und einer funktionsfähigen Steuerrechtspflege.

Gerade im Steuerrecht überschneiden sich die Tätigkeitsfelder von Rechtsanwälten und Steuerberatern erheblich. Beide Berufsgruppen beraten und vertreten in komplexen rechtlichen Angelegenheiten und können an der Schnittstelle zum Steuerstrafrecht tätig werden. Der Übergang von der steuerlichen Beratung zu einem steuerstrafrechtlich relevanten Sachverhalt ist häufig fließend und zu Beginn eines Mandats nicht vorhersehbar. Dieser Gesichtspunkt, der für einen einheitlichen Schutz anwaltlicher Beratung und Verteidigung angeführt wird, spricht auch für einen entsprechenden Schutz der steuerberatenden Tätigkeit.

Für den Mandanten ist nicht nachvollziehbar, weshalb derselbe steuerrechtliche Sachverhalt unterschiedlich geschützt sein soll, je nachdem, ob er ihn einem Rechtsanwalt oder einem Steuerberater anvertraut. Besonders deutlich wird der Wertungswiderspruch in interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften: Dieselbe Mandatsakte und dieselbe vertrauliche Information könnten abhängig von ihrer Zuordnung zu einem Berufsträger unterschiedlichen Schutzregelungen unterliegen. Der Schutz des Mandanten darf nicht von einem solchen berufsbezogenen Zufall abhängen.

Die BStBK verkennt nicht, dass die Differenzierung zwischen absolut und relativ geschützten Berufsgeheimnisträgern bereits im geltenden Recht angelegt ist. Das Bundesverfassungsgericht hat die damalige Ausgestaltung des § 160a StPO mit Beschluss vom 12. Oktober 2011 – 2 BvR 236/08 u. a. – nicht beanstandet. Daraus folgt jedoch keine Verpflichtung, diese Differenzierung bei einer umfassenden Neukodifikation fortzuführen. Verfassungsrechtlich zulässig ist nicht gleichbedeutend mit rechtspolitisch sachgerecht. Zudem ist die ausdrückliche gesetzliche Kodifizierung der Stellung des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege erst mit Wirkung zum 18. Dezember 2019 erfolgt. Diese gesetzgeberische Bekräftigung der besonderen Funktion des Berufsstands sollte bei der heutigen Neubewertung des Berufsgeheimnisschutzes berücksichtigt werden.

Hinzu kommt eine qualitative Erweiterung der Auswirkungen: Der bisher insbesondere für die Telekommunikationsüberwachung relevante Berufsgeheimnisschutz wird auf sämtliche nachrichtendienstlichen Mittel erstreckt. Die unterschiedliche Schutzstufe erfasst damit ein wesentlich breiteres Spektrum heimlicher Maßnahmen. Eine lediglich nachträgliche Beschränkung der Verwendung bereits erlangter Informationen kann den geringeren Schutz bei der Erhebung nicht ausgleichen.

Die BStBK fordert daher, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ausdrücklich in den absoluten Schutz des § 32 Abs. 1 BVerfSchG-E aufzunehmen. Über Absatz 3 muss sich die Gleichstellung auch auf die an der beruflichen Tätigkeit mitwirkenden Personen erstrecken.

2. § 32 Abs. 4 und 5 BVerfSchG-E – Verstrickungsregelung

a) § 32 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Nr. 2 BVerfSchG-E – Begrenzung der Verstrickungsregelung

aa) Bewusste und zielgerichtete Unterstützung statt bloßer objektiver Förderung

Nach § 32 Abs. 4 BVerfSchG-E entfallen die Schutzregelungen der Absätze 1 bis 3, wenn die Maßnahme wegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Beteiligung des Berufsgeheimnisträgers an der aufzuklärenden Bedrohung durchgeführt wird. Die Entwurfsbegründung versteht den Beteiligtenbegriff weit. Er soll auch eine objektive Förderung über mehrstufige Wirkungsketten erfassen; eine subjektive Beteiligungsabsicht soll grundsätzlich nicht erforderlich sein. Als Beispiel werden verschleiernde Transaktionsketten bei Finanzierungssachverhalten genannt.

Diese Ausgestaltung ist für sämtliche Berufsgeheimnisträger problematisch. Sie durchbricht auch den grundsätzlich absoluten Schutz von Rechtsanwälten. Für Steuerberater ist sie besonders sensibel, weil diese berufsbedingt zu Steuergestaltungen, Unternehmensgründungen, Finanzierungen und Transaktionen beraten, auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Dass eine Beratungsleistung objektiv in eine solche Gestaltung einfließt, besagt für sich genommen nichts darüber, ob der Steuerberater einen bedrohungsrelevanten Hintergrund kennt oder unterstützen will.

Die rechtmäßige Berufsausübung darf nicht selbst zum Grund für den Wegfall ihres Vertraulichkeitsschutzes werden. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass gerade das gesetzlich geschützte Mandatsverhältnis als Anknüpfungspunkt für Überwachungsmaßnahmen herangezogen wird. Die daraus folgende Unsicherheit kann bereits die Übernahme und unabhängige Wahrnehmung eines Mandats beeinträchtigen und berührt damit die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübung.

Dies gilt ebenso für den Begriff der nachdrücklichen Unterstützung in § 3 Abs. 5 Nr. 2 BVerfSchG-E. Die Beratung und Vertretung eines Mandanten in steuerlichen Angelegenheiten, die Kommunikation mit Finanzbehörden und Gerichten sowie der berufstypische Austausch mit anderen Beratern dürfen nicht allein wegen eines Verdachts gegen den Mandanten als Unterstützung einer Bedrohung eingeordnet werden.

Bereits die bisherige Verstrickungsregelung des § 3b Abs. 4 G10-Gesetz stellt bei der Unterstützung durch Entgegennahme oder Weitergabe von Mitteilungen auf ein bewusstes Unterstützen ab. Auch die strafprozessualen Ausnahmen vom Berufsgeheimnisschutz knüpfen an einen Verdacht gegen den Berufsgeheimnisträger selbst an. Eine Ausweitung auf nicht bewusstes, lediglich objektiv förderndes berufliches Handeln ist vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht.

Die BStBK fordert, § 32 Abs. 4 BVerfSchG-E berufsgruppenübergreifend auf die bewusste und zielgerichtete Unterstützung der aufzuklärenden Bedrohung zu begrenzen. Die rechtmäßige Erbringung berufstypischer Beratungs- und Vertretungsleistungen muss ausdrücklich ausgenommen werden. Dies ist auch bei der Auslegung des § 3 Abs. 5 Nr. 2 BVerfSchG-E sicherzustellen.

bb) Tragfähige Tatsachengrundlage und einheitliches Schutzniveau

Zusätzlich ist die erforderliche Tatsachengrundlage enger zu bestimmen. § 32 Abs. 4 BVerfSchG-E lässt tatsächliche Anhaltspunkte genügen. Demgegenüber verlangt § 22 Abs. 2 BNDG-E Tatsachen, welche die Annahme der dort geregelten Ausnahmevoraussetzungen rechtfertigen. Nach der Begründung zur BND-Regelung sollen bloße tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme einer Verstrickung gerade nicht ausreichen.

Es besteht kein überzeugender Grund, für die Durchbrechung desselben berufsbezogenen Vertrauensverhältnisses im Bundesverfassungsschutzgesetz geringere Anforderungen an die Tatsachengrundlage vorzusehen. Die Angleichung muss am höheren Schutzniveau erfolgen. Sie setzt für den steuerberatenden Beruf zugleich dessen Aufnahme in § 22 Abs. 1 BNDG-E voraus; der Entwurf gewährt ihm diesen Schutz bislang nicht.

Die BStBK schlägt vor, § 32 Abs. 4 BVerfSchG-E wie folgt zu fassen:

> „(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nur insoweit nicht anzuwenden, als die Maßnahme wegen konkreter Tatsachen durchgeführt wird, welche die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person die aufzuklärende Bedrohung bewusst und zielgerichtet unterstützt. Die rechtmäßige Erbringung berufstypischer Beratungs- und Vertretungsleistungen begründet eine solche

Unterstützung nicht. Der Schutz von Informationen aus anderen, an der aufzuklärenden Bedrohung unbeteiligten Mandats- oder Vertrauensverhältnissen bleibt unberührt."

b) § 32 Abs. 5 in Verbindung mit § 31 Abs. 7 BVerfSchG-E – Schutz unbeteiligter Mandanten auch bei Verstrickung eines Berufsangehörigen

Zu begrüßen ist, dass § 32 Abs. 5 BVerfSchG-E über die Verweisung auf § 31 Abs. 7 BVerfSchG-E eine nachträgliche Absicherung für unzulässig erlangte Informationen vorsieht. Die Regelung knüpft jedoch daran an, dass die Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 nicht gezielt hätten erhoben werden dürfen. Gerade im Fall einer angenommenen Verstrickung nach Absatz 4 entsteht damit eine Schutzlücke.

Selbst eine zutreffende Verstrickungsfeststellung gegenüber einem Steuerberater rechtfertigt es nicht, den Schutz sämtlicher anderer Mandate entfallen zu lassen. Der Verdacht gegen den Berufsangehörigen betrifft einen bestimmten Sachverhalt. Er darf nicht die Vertraulichkeit aller Informationen zur Disposition stellen, die sich in seiner Kanzlei befinden oder über seine Kommunikationsmittel ausgetauscht werden.

Neben der Berufsfreiheit des Steuerberaters sind die eigenständigen Rechte der Mandanten betroffen, insbesondere ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Diese Rechte verlieren nicht dadurch an Gewicht, dass gegen ihren Berater eine Maßnahme zulässig ist. Das Risiko einer fehlerhaften oder zu weit reichenden Verstrickungsbewertung darf nicht auf unbeteiligte Mandanten verlagert werden.

Erforderlich ist deshalb eine ausdrückliche, mandatsbezogene Begrenzung der Ausnahme. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 4 müssen geschützte Informationen aus unbeteiligten Mandatsverhältnissen vor der operativen Auswertung ausgesondert werden. Für solche Informationen sind eine unverzügliche Löschung und ein eigenständiges Verwendungs- und Übermittlungsverbot vorzusehen. Die Durchführung und die wesentlichen Gründe der Aussonderungs- und Löschungsentscheidungen müssen in einer Weise dokumentiert werden, die eine wirksame Kontrolle ermöglicht, ohne die geschützten Inhalte unnötig fortzuspeichern.

Die BStBK fordert, § 32 Abs. 5 BVerfSchG-E entsprechend zu ergänzen. Die dort geregelten Schutzfolgen müssen für Informationen aus unbeteiligten Mandatsverhältnissen unabhängig davon gelten, ob die Maßnahme gegen den Berufsangehörigen nach Absatz 4 zulässig ist.

3. §§ 16 Abs. 6, 20 und 27 BVerfSchG-E – Schutz von Kanzleiräumen und gemischt genutzten Räumen

a) Eigenständiger Schutz der Kanzleiräume

Besonderer Handlungsbedarf besteht bei der optischen und akustischen Überwachung nicht öffentlich zugänglicher Räume sowie bei der Befugnis, Gebäude und Räume zur Vorbereitung und Durchführung nachrichtendienstlicher Maßnahmen heimlich zu betreten. Der Entwurf unterscheidet dabei zwischen Wohnungen und sonstigen Räumen. Nach der Begründung kann das heimliche Betreten auch das Überwinden von Zutrittssperren einschließen.

Steuerberaterkanzleien dürfen insoweit nicht wie gewöhnliche Geschäftsräume behandelt werden. In ihnen befinden sich in besonderem Umfang vertrauliche Informationen Dritter: Steuererklärungen, Jahresabschlüsse, Finanz- und Lohnbuchhaltungen, Bankverbindungen, Angaben zu Vermögensverhältnissen, Beteiligungs- und Unternehmensstrukturen und wirtschaftlich Berechtigten sowie häufig auch Informationen über familiäre und persönliche Verhältnisse. Ein heimliches Betreten oder eine Überwachung betrifft deshalb potenziell eine Vielzahl völlig unbeteiligter Mandanten.

Eine allein raumbezogene Unterscheidung wird diesem Schutzbedarf nicht gerecht. Kanzleiräume genießen grundrechtlichen Schutz und dienen zugleich der Wahrung gesetzlich geschützter Berufsgeheimnisse. Der besondere Schutz folgt daher nicht allein aus der räumlichen Privatsphäre des Berufsangehörigen, sondern auch aus den Rechten seiner Mandanten und dem öffentlichen Interesse an einer funktionsfähigen, vertraulichen Steuerberatung.

Die BStBK fordert vorrangig die Gleichstellung mit Rechtsanwälten in § 32 Abs. 1 BVerfSchG-E und § 22 Abs. 1 BNDG-E. Sollte der Gesetzgeber dieser Forderung nicht folgen, ist jedenfalls eine ausdrückliche Ausnahme für Steuerberaterkanzleien von den Befugnissen zur optischen und

akustischen Überwachung nicht öffentlich zugänglicher Räume sowie zum heimlichen Betreten erforderlich, soweit voraussichtlich dem Berufsgeheimnis unterliegende Informationen betroffen sind.

Die heimliche Überwachung oder das heimliche Betreten einer Steuerberaterkanzlei darf bei vergleichbarer Betroffenheit geschützter Mandatsinformationen nicht unter erleichterten Voraussetzungen zulässig sein, während dieselbe Maßnahme in einer Rechtsanwaltskanzlei am absoluten Berufsgeheimnisschutz scheitert.

b) Keine Absenkung des Wohnraumschutzes durch berufliche Mitbenutzung

Steuerberater üben ihre Tätigkeit nicht selten zumindest teilweise in Räumen aus, die Bestandteil ihrer privaten Wohnung oder ihres Wohnhauses sind. Bei solchen gemischt genutzten Räumlichkeiten darf die berufliche Mitbenutzung nicht zu einer Absenkung des Wohnraumschutzes führen. Anderenfalls könnten sich gerade Arbeits-, Akten- oder Besprechungszimmer im privaten Wohnbereich als Einfallstor für Maßnahmen unter geringeren Voraussetzungen erweisen.

Der besondere Schutz der Wohnung und der Schutz des Berufsgeheimnisses müssen nebeneinander wirksam werden. Es darf nicht von einer schwer abgrenzbaren überwiegenden Nutzung abhängen, ob die erhöhten Eingriffsvoraussetzungen für Wohnungen gelten.

Die BStBK fordert eine ausdrückliche Klarstellung, dass bei privat und beruflich gemischt genutzten Räumen das strengere Schutzregime für Wohnungen anzuwenden ist, soweit eine eindeutige räumliche Trennung nicht möglich ist.

4. § 23 BVerfSchG-E und weitere digitale Eingriffsbefugnisse – Präventiver Schutz der Kanzlei-IT

Moderne Steuerberatung ist weitgehend digital. Kanzleiserver, Dokumentenmanagementsysteme und Cloud-Anwendungen enthalten regelmäßig umfangreiche und detaillierte Daten zahlreicher Mandanten. Das Auslesen informationstechnischer Geräte nach § 23 BVerfSchG-E und andere Zugriffe auf informationstechnische Systeme können deshalb qualitativ weit über die

Kenntnisnahme einer einzelnen Kommunikation hinausgehen. Sie ermöglichen unter Umständen Einblicke in zahlreiche voneinander unabhängige Mandatsverhältnisse.

Der Berufsgeheimnisschutz muss bereits auf der Ebene der Datenerhebung greifen. Ist eine vertrauliche Information staatlichen Stellen bekannt geworden, lässt sich ihre Vertraulichkeit gegenüber diesen Stellen nicht nachträglich wiederherstellen. Spätere Löschungen, Verwendungsbeschränkungen und Verwertungsverbote sind notwendig, können aber einen unzureichenden Schutz vor der Erhebung nicht ersetzen.

Die geforderte Gleichstellung der Steuerberater mit Rechtsanwälten muss daher auch bei digitalen Maßnahmen konsequent gelten. Der Schutz darf weder von der technischen Speicherform noch davon abhängen, ob Daten in der Kanzlei oder bei einem eingebundenen IT-Dienstleister gespeichert werden. Er muss zudem bei der weiteren Speicherung, automatisierten Auswertung und Übermittlung der Daten erhalten bleiben.

Besonders eingriffsintensive heimliche Maßnahmen müssen auf den Schutz hinreichend gewichtiger Rechtsgüter und eine dem Eingriffsgewicht entsprechend konkretisierte Gefährdung begrenzt sein. Die Einbeziehung nichtverantwortlicher Dritter darf nur unter eng bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bleibt daneben uneingeschränkt zu beachten.

Bereits vor der Anordnung ist zu prüfen, ob sich der Zugriff auf die konkret aufklärungsrelevanten Daten begrenzen lässt. Soweit eine Miterfassung anderer Mandatsdaten technisch nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann, sind verbindliche Filterungs-, Sichtungs- und Kontrollmechanismen vorzusehen. Die Sichtung muss vor einer operativen Auswertung erfolgen und einer unabhängigen Kontrolle unterliegen. Zweifelhafte Daten dürfen bis zur Entscheidung über ihre Verwendbarkeit nicht für nachrichtendienstliche Zwecke genutzt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits zur Durchsuchung und Beschlagnahme des elektronischen Datenbestands einer Rechtsanwaltskanzlei und einer Steuerberatungsgesellschaft hervorgehoben, dass der Zugriff auf verfahrensunerhebliche Informationen im Rahmen des Vertretbaren zu vermeiden ist (BVerfG, Beschluss vom 12. April 2005 – 2 BvR 1027/02, BVerfGE 113, 29). Der

Schutz der vielen unbeteiligten Mandanten ist auch bei nachrichtendienstlichen Eingriffen in Kanzleisysteme zu berücksichtigen.

Die BStBK fordert einen präventiven, technisch wirksamen und unabhängig kontrollierten Schutz digitaler Mandatsdaten. Kann der gebotene Schutz im konkreten Fall nicht gewährleistet werden, muss die Maßnahme entsprechend begrenzt werden oder unterbleiben.

5. §§ 9 und 11 Abs. 1 Nr. 3 BVerfSchG-E – Wahrung der Verschwiegenheit bei Auskunftsersuchen

Der Schutz des Berufsgeheimnisses muss auch bei der allgemeinen Informationsgewinnung gewahrt bleiben. Die BStBK begrüßt, dass die Begründung zu § 9 BVerfSchG-E berufliche Verschwiegenheitspflichten als vorrangige Übermittlungsschranken anerkennt. Dies gilt für die Verschwiegenheitspflicht nach § 57 Abs. 1 StBerG ebenso wie für die in der Begründung beispielhaft genannte anwaltliche Verschwiegenheitspflicht.

Bei der Anknüpfung des § 11 Abs. 1 Nr. 3 BVerfSchG-E an den Verpflichtetenkreis des Geldwäschegesetzes ist die vorgesehene Berücksichtigung des Auskunftsverweigerungsrechts nach § 30 Abs. 3 Satz 3 und 4 GwG von besonderer Bedeutung. Aus der Eigenschaft als geldwäscherechtlich Verpflichteter darf nicht pauschal auf eine Verpflichtung zur Offenlegung geschützter Mandatsinformationen gegenüber dem Verfassungsschutz geschlossen werden. Zugleich bleiben die gesetzlich geregelten Grenzen des Auskunftsverweigerungsrechts zu beachten.

Die BStBK regt an, die Fortgeltung der Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters und der einschlägigen Auskunftsverweigerungsrechte in der Gesetzesbegründung ausdrücklich auch für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte klarzustellen. Die allgemeinen Erhebungs- und Mitwirkungsvorschriften dürfen nicht zur Umgehung des Berufsgeheimnisschutzes führen.

6. § 48 BVerfSchG-E – Weitergabe an Strafverfolgungsbehörden

Besonderer Nachbesserungsbedarf besteht beim Zusammenwirken der Verstrickungsregelung mit der Übermittlung personenbezogener Daten an Strafverfolgungsbehörden. Werden geschützte

Informationen bereits aufgrund einer lediglich objektiven Förderung einer Bedrohung erhoben und anschließend weitergegeben, besteht die Gefahr, dass die strengeren strafprozessualen Voraussetzungen für einen Zugriff auf Berufsgeheimnisse umgangen werden.

Die Ausnahmen vom Berufsgeheimnisschutz nach §§ 97 und 160a StPO knüpfen an einen gegen den Berufsgeheimnisträger gerichteten Verdacht an. Das Nachrichtendienstrecht darf nicht einen leichteren Zugriff eröffnen, dessen Ergebnisse anschließend für strafprozessuale Zwecke nutzbar gemacht werden. Dies ist auch für Steuerberater und ihre Mandanten von Bedeutung, deren vertrauliche Informationen auf diese Weise in ein Strafverfahren gelangen könnten.

Die Anknüpfung an bestimmte Tatsachen, die den Verdacht einer besonders schweren Straftat begründen, ist grundsätzlich richtig. Die abstrakte Einordnung anhand von Strafrahmen und Straftatenkatalogen genügt aber nicht für jede eingriffsintensive Maßnahme. Zusätzlich muss die Tat auch im konkreten Einzelfall das erforderliche Gewicht aufweisen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Einzelfallbezogenheit für besonders eingriffsintensive heimliche Überwachungsmaßnahmen betont (BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2025 – 1 BvR 180/23, Rn. 205, 207). Dieser Maßstab ist nach Auffassung der BStBK auch bei der Ausgestaltung der Übermittlung besonders sensibler Mandatsdaten zu berücksichtigen.

Die BStBK regt daher an, die Übermittlungsvoraussetzung in § 48 Abs. 1 BVerfSchG-E um die Anforderung zu ergänzen, dass die Straftat „auch im Einzelfall besonders schwer wiegt“. Ferner ist ausdrücklich sicherzustellen, dass die Weitergabe nicht die besonderen Schutzvorschriften für Berufsgeheimnisträger und die Anforderungen an eine hypothetische Neuerhebung der Informationen unterläuft. Die Tatsachengrundlage, das Gewicht des Einzelfalls und die Beachtung des Berufsgeheimnisschutzes sind vor der Übermittlung nachvollziehbar zu prüfen und zu dokumentieren.

Die BStBK fordert eine klare gesetzliche Sicherung gegen die Umgehung strafprozessualer Schutzvorschriften. Die Übermittlung geschützter Mandatsdaten darf nicht allein deshalb zulässig werden, weil eine Nachrichtendienstbehörde sie unter geringeren Voraussetzungen erlangt hat.

7. § 35 BVerfSchG-E – Verlässliche Benachrichtigung und individueller Rechtsschutz

Die Benachrichtigung über eine heimliche Maßnahme ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Betroffene deren Rechtmäßigkeit und die weitere Verwendung ihrer Daten überprüfen lassen können. Dies gilt in besonderem Maße für Steuerberater und ihre Mandanten. Ohne Kenntnis des Eingriffs können sie weder die Einhaltung des Berufsgeheimnisschutzes noch die Aussonderung und Löschung geschützter Daten wirksam geltend machen.

Die Ausnahmen und Möglichkeiten, von einer Benachrichtigung abzusehen, dürfen deshalb nicht dazu führen, dass die Benachrichtigung faktisch zur Ausnahme wird. Insbesondere pauschale Hinweise auf staatliche Sicherheitsinteressen oder den Schutz von Quellen und Methoden dürfen eine individuelle Prüfung nicht ersetzen. Unabhängige Aufsicht ist notwendig, ersetzt aber nicht den individuellen Rechtsschutz.

Die BStBK hält eine grundsätzlich nachzuholende Benachrichtigung innerhalb einer gesetzlich bestimmten angemessenen Frist für erforderlich. Eine vorübergehende Zurückstellung muss konkret begründet, befristet und unabhängig überprüft werden. Nach Ablauf einer angemessenen gesetzlichen Höchstfrist muss eine Information über den Eingriff erfolgen; soweit erforderlich, können operative Einzelheiten geschützt bleiben. Auch die von einer Maßnahme betroffenen unbeteiligten Mandanten sind in die Benachrichtigungsregelung einzubeziehen, soweit ihre geschützten Daten erfasst wurden.

Die BStBK fordert, die Ausnahmeregelungen des § 35 BVerfSchG-E entsprechend einzugrenzen und eine verlässliche nachträgliche Benachrichtigung sowie eine wirksame gerichtliche Überprüfung von Erhebung, Verwendung und Löschung der Daten sicherzustellen.

Art. 2 – Neufassung des BND-Gesetzes

1. § 22 Abs. 1 BNDG-E – Aufnahme des steuerberatenden Mandatsverhältnisses in den besonderen Schutz

Im BND-Gesetz ist die Schutzlücke noch deutlicher. § 22 Abs. 1 BNDG-E schützt vor der gezielten Erlangung von Daten aus bestimmten Vertraulichkeitsbeziehungen. Ausdrücklich erfasst sind insbesondere Geistliche, Rechtsanwälte und Verteidiger, Journalisten sowie Parlamentarier. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte werden als solche nicht genannt.

Damit geht es nicht lediglich um eine schwächere Schutzstufe. Das steuerberatende Mandatsverhältnis fällt als solches aus dem besonderen Schutzregime des § 22 BNDG-E heraus. Dass im Einzelfall eine andere ausdrücklich geschützte Funktion vorliegen kann, ersetzt keine berufsbezogene Absicherung der steuerlichen Beratung und Vertretung.

Dies überzeugt umso weniger, als der Entwurf bewusst ein eigenständiges nachrichtendienstrechtliches Schutzsystem schafft und den geschützten Personenkreis um Parlamentarier erweitert. Der Gesetzgeber nimmt daher ohnehin eine neue Bewertung schutzwürdiger Vertraulichkeitsbeziehungen vor. Es besteht kein sachgerechter Grund, das gesetzlich und strafrechtlich abgesicherte Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant hiervon auszunehmen.

Die unter Art. 1 Ziff. 1 dargestellten Gründe gelten hier in gleicher Weise: die Stellung als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege, die gesetzliche Verschwiegenheit, die Überschneidung mit anwaltlicher Beratung und die eigenständigen Rechte der Mandanten. Ein Mandant darf nicht darauf verwiesen werden, dass seine vertraulichen steuerlichen Informationen beim Steuerberater weniger geschützt sind als beim Rechtsanwalt.

Die BStBK schlägt vor, § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BNDG-E wie folgt zu fassen:

> „2. sie Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, **Steuerberaterinnen oder Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten** sowie Verteidigerinnen oder Verteidigern in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekanntgeworden sind,“

Die Aufnahme muss sich auch auf die an der beruflichen Tätigkeit mitwirkenden Personen nach § 22 Abs. 1 Satz 3 BNDG-E und die anschließenden Verwendungs- und Übermittlungsbeschränkungen erstrecken.

2. § 22 Abs. 2 und 3 BNDG-E – Enge Ausnahmen und fortbestehender Schutz unbeteiligter Mandate

Die in § 22 Abs. 2 BNDG-E vorgesehene Anforderung an die Tatsachengrundlage ist gegenüber bloßen tatsächlichen Anhaltspunkten in § 32 Abs. 4 BVerfSchG-E vorzugswürdig. Daraus folgt allerdings nicht, dass sämtliche Ausnahmevoraussetzungen des § 22 Abs. 2 BNDG-E bereits hinreichend eng gefasst wären.

Auch im BND-Gesetz muss ausgeschlossen sein, dass die rechtmäßige berufstypische Beratung und Vertretung allein aufgrund einer objektiven Förderwirkung oder des Kontakts zu einem Mandanten zur Durchbrechung des Berufsgeheimnisschutzes führt. Soweit die Ausnahme auf eine eigene Unterstützung der Bedrohung durch den Berufsgeheimnisträger gestützt wird, müssen konkrete Tatsachen für eine bewusste und zielgerichtete Unterstützung vorliegen. Die übrigen Ausnahmetatbestände dürfen diese Eingrenzung nicht dadurch leerlaufen lassen, dass die berufstypische Tätigkeit lediglich anders eingeordnet wird.

Ebenso muss die Vertraulichkeit der übrigen, unbeteiligten Mandate unabhängig von einer zulässigen Maßnahme gegen den Berufsangehörigen erhalten bleiben. § 22 Abs. 3 BNDG-E ist insoweit um eine eindeutige mandatsbezogene Schutzregelung zu ergänzen. Bei der weiteren Verarbeitung erkannte, geschützte Daten aus unbeteiligten Mandaten sind auszusondern und unverzüglich zu löschen; ihre operative Verwendung und Übermittlung müssen ausgeschlossen sein.

Die BStBK fordert ein in beiden Gesetzen abgestimmtes hohes Schutzniveau. Die Anforderungen an die Tatsachengrundlage, die bewusste Unterstützung und den Schutz unbeteiligter Mandate müssen zusammenwirken und dürfen nicht über weiter gefasste Ausnahmetatbestände umgangen werden.

3. Schutz von Kanzleien, Betroffenenrechten und unabhängiger Kontrolle im BNDG-E

Die für das Bundesverfassungsschutzgesetz erläuterten Schutzanforderungen müssen auch bei Maßnahmen des Bundesnachrichtendienstes wirksam werden. Dies betrifft insbesondere das heimliche Betreten von Kanzleiräumen, Zugriffe auf digitale Mandatsdaten und deren weitere Auswertung oder Weitergabe. Für Betretensmaßnahmen nach § 18 BNDG-E sind der besondere Schutz von Steuerberaterkanzleien sowie der strengere Schutz nicht eindeutig trennbarer Wohn- und Arbeitsbereiche entsprechend sicherzustellen.

Die vorgesehenen Erweiterungen digitaler und operativer Befugnisse erhöhen zudem die Bedeutung des Schutzes der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Aus Sicht der BStBK müssen Anordnung und Durchführung solcher Maßnahmen die Auswirkungen auf Kanzleien und unbeteiligte Mandanten ausdrücklich berücksichtigen. Die Neuordnung darf auch nicht dazu führen, dass unterschiedliche Aufgaben und Eingriffsschwellen von Nachrichtendiensten, Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden praktisch unterlaufen werden.

Für die Benachrichtigungen nach § 100 BNDG-E gelten die unter Art. 1 Ziff. 8 ausgeführten Anforderungen. Auch hier sind weitreichende Ausnahmen einzugrenzen und eine verlässliche nachträgliche Information sowie effektiver individueller Rechtsschutz sicherzustellen. Die in § 102 Abs. 1 Satz 1 BNDG-E vorgesehene Pflicht zur Darlegung eines besonderen Auskunftsinteresses ist ebenso wie in § 70 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG-E zu streichen.

Die BStBK fordert, die sachlich zusammengehörenden Schutzvorschriften beider Gesetze konsistent auszugestalten. Weder die handelnde Nachrichtendienstbehörde noch der technische oder organisatorische Weg des Datenzugriffs darf darüber entscheiden, ob vertrauliche steuerliche Mandatsinformationen wirksam geschützt sind.

Abschließende Bewertung

Die Reform soll die Sicherheit Deutschlands stärken. Dieses Ziel darf nicht mit einer Schwächung institutionell geschützter Vertrauensverhältnisse erkauft werden. Sicherheit und Berufsgeheimnis-

schutz sind keine Gegensätze. Ein Rechtsstaat zeigt seine Stärke auch darin, dass er für heimliche staatliche Eingriffe klare Grenzen setzt und deren Einhaltung wirksam kontrolliert.

Die BStBK bittet den Deutschen Bundestag, die Reform für eine sachgerechte Gleichstellung von Steuerberatern und Rechtsanwälten beim Berufsgeheimnisschutz zu nutzen. Wo dieselben Eingriffsbefugnisse dieselben vertraulichen Mandatsinformationen betreffen, muss das steuerberatende Berufsgeheimnis denselben Schutz erhalten. Die vorgeschlagenen materiellen und verfahrensrechtlichen Nachbesserungen dienen zugleich dem Berufsstand, seinen Mandanten und einer funktionsfähigen Steuerrechtspflege.